

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Wien, 17. Mai 2021

Die FH Technikum Wien (FHTW) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden und nimmt dazu gerne Stellung.

Die FHTW bedankt sich beim BMBWF auch über die großzügige Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen. Das bietet uns die Möglichkeit, bereits begonnene Lehrgangs-Projekte zu Ende zu führen und die neue Struktur sorgfältig zu konzipieren.

Leider enthält der Gesetzesentwurf aber auch einige Neuerungen, die das Erfolgs- und Geschäftsmodell hochschulischer Weiterbildung insbesondere im technischen Bereich bedrohen.

Gerade im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in dem händierend Fachkräfte gesucht werden, ist zu befürchten, dass die Attraktivität der Weiterbildungsstudien auf Masterebene durch die mangelnde Attraktivität des akademischen Grades „Master of Continuing Education“ massiv leiden wird. Die mit der Einführung des Weiterbildungsbachelors als Zugangsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium intendierte Hebung des Qualitätsniveaus wird durch den unbekannten, international nicht vergleichbaren und damit unattraktiven akademischen Grad konterkariert.

Diese Beschränkung auf den Grad „Master of Continuing Education“ auch für technische Weiterbildungsstudien ist auch mit einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung mit dem wirtschaftswissenschaftlichen und rechtlichen Bereich verbunden, wo attraktive und bestens etablierte Ausnahmen vom „Master of Continuing Education“ vorgesehen sind (MBA, EMBA, LL.M).

Es ist jedenfalls zu befürchten, dass die Wertschöpfung, die heute in Österreich in der hochschulischen Weiterbildung an der Schnittstelle von Technik und Wirtschaft erzielt wird, ins Ausland umgeleitet wird. Im Zeitalter der Digitalisierung von Weiterbildungsangeboten ist zu erwarten, dass unsere Kund*innen auf internationale Lehrgänge ausweichen werden, die attraktivere Abschlüsse versprechen.

Diese internationalen (Master-)Lehrgänge könnten in Kooperation mit österreichischen Bildungspartnern auch in Österreich angeboten werden und zwar mit der Zugangsvoraussetzung der einschlägigen Führungs- und Berufserfahrung (also ohne Bachelorabschluss), einer kürzeren Studiendauer und einem etablierten und international vergleichbaren akademischen Abschlussgrad. Dies wäre ein weitaus attraktiveres Angebot für weiterbildungswillige Personen und wäre mit einem beträchtlichen Wettbewerbsnachteil für Fachhochschulen verbunden.

Die Stellungnahme der FHTW bezieht sich im Einzelnen auf die folgenden Punkte:

Ad.) § 3 Abs. 2 Z 2

Dass die Möglichkeit der reduzierten Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten je Studienjahr nun auch für berufsbegleitende Masterstudiengänge gilt, wird von der FHTW begrüßt.

Ad.) § 4 Abs. 5 Z 4

Die Ergänzung der Wortfolge „mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten“ in der Klammer als Konkretisierung für das mindestens dreijährige Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung wird ebenfalls positiv eingeschätzt.

Ad.) § 9 Abs. 1, zweiter Satz

Der Anspruch an die Qualität der Lehre in der hochschulischen Weiterbildung wird bereits durch die Vorgabe gewährleistet, dass die Fachhochschulen nur in den Fachrichtungen der akkreditierten Studiengänge Hochschullehrgänge einrichten dürfen.

So wird etwa auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf seitens des BMBWF festgehalten, dass „die Einschränkung auf die Fachrichtungen der akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge gewährleisten (soll), dass die Fachhochschule in quantitativer und qualitativer Hinsicht über eigenes fachlich kompetentes (wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes) Lehr- und Forschungspersonal/Personal in der Entwicklung und Erschließung der Künste verfügt“.

Der Satz „Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.“ könnte aus Gründen der Redundanz auch gestrichen werden.

Ad.) § 9 Abs. 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Arbeitsaufwand für ordentliche und außerordentliche Masterstudien unterschiedlich geregelt werden soll. Im Unterschied zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten für außerordentliche Masterstudien wird der Arbeitsaufwand für ordentliche Masterstudien in § 3 Abs. 2 Z 2 mit 60, 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt.

Es wird vorgeschlagen, diese Flexibilität auch bei außerordentlichen Masterstudien zuzulassen.

Ad.) § 9 Abs. 6

Es wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung des BMBWF zur Regelung der für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium erforderlichen beruflichen Qualifikation wieder zu streichen. Würde das für jedes außerordentliche Bachelorstudium zur Anwendung kommen, befürchtet die FHTW Verzögerungen bei der Einrichtung von solchen Studien. Die Fachhochschulen könnten das auch in der Satzung regeln.

Ad.) § 9 Abs. 8 und 9

Im Zuge der Neuregelung der akademischen Grade wird – wie bereits erwähnt – kritisch angemerkt, dass die Zielsetzung, Klarheit bei den akademischen Graden in der Weiterbildung zu schaffen, auf Kosten der Attraktivität der Abschlussgrade erfolgt. Für technisch-ingenieurwissenschaftliche Studien sind keine Ausnahmen vom unattraktiven Grad „Master of Continuing Education (MCE)“ vorgesehen.

Die strukturelle Angleichung der Weiterbildungsstudien an die Bologna-Studienarchitektur sollte sich auch in der Bezeichnung der Abschlussgrade der Weiterbildungsstudien widerspiegeln. Als akademische Grade im technisch-ingenieurwissenschaftlichen Bereich werden die folgenden vorgeschlagen:

- Master of Engineering (MEng)
- Master of Science... (mit einem die Fachinhalte charakterisierenden Zusatz)

Die FHTW moniert auch, dass es mit dem Entwurf nicht gelungen ist, für Angebote, die ECTS-mäßig „zwischen“ dem Weiterbildungsbachelor und Weiterbildungsmaster angesiedelt sind, geeignete Abschlussbezeichnungen zu definieren, wie beispielsweise „Certificate oder Diploma of Advanced Studies“ und dass es insbesondere nicht erlaubt ist, diese Abschlussbezeichnungen zu verwenden.

Da zeigt sich wieder die Ungleichbehandlung zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Masterstudien. So ist es etwa auf Grund der aktuellen Rechtslage möglich, einen ordentlichen Masterstudiengang mit 60 ECTS zu betreiben, der mit dem akademischen Grad „Master of Science in Engineering“ abschließt. Ein außerordentliches Masterstudium hat hingegen 120 ECTS zu umfassen und schließt mit dem weitaus unattraktiveren akademischen Grad „Master of Continuing Education“ ab.

Ad.) § 12 Abs. 3 und 4

In den beiden Absätzen wird der Begriff „Höchstausmaß“ unterschiedlich verwendet, was die Verständlichkeit erschwert. Es wird vorgeschlagen, in Abs. 3, letzter Satz den Begriff „Höchstausmaß“ durch „Gesamtausmaß“ zu ersetzen.

Ad.) § 13a

Mit der „Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation“ würden mit 1. Oktober 2021 Regelungen in Kraft treten, die in absehbarer Zeit anachronistisch erscheinen werden. Insofern wird empfohlen, diese wieder zu streichen.

Ad.) § 19 Abs. 3

Das neu eingeführte, anlassbezogene ex-post-Überprüfungsverfahren wird von der FHTW als innovatives Konzept erachtet, das auch eine Vorbildwirkung für die externe Qualitätssicherung im Bereich der Studiengänge haben könnte. So könnten etwa verpflichtende ex-ante-Akkreditierungen für neue Studiengänge durch ein solches Verfahren ersetzt werden.